


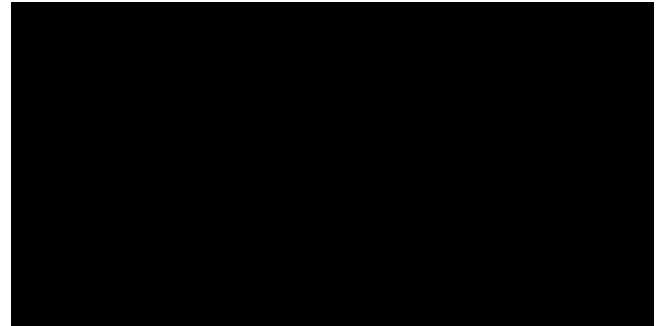
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Z III 4

11055 Berlin

Nur per E-Mail an 



13.11.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit frühzeitig zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze Stellung nehmen zu können. Zukünftig möchten wir jedoch darum bitten, die Frist zur Abgabe der Stellungnahme länger zu setzen, da ansonsten eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung nur schwer möglich ist.

Überwiegend soll mit dem Gesetzesentwurf die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien erfolgen (EU-Abfallrahmenrichtlinie, EU-Verpackungsrichtlinie, EU-Einwegkunststoffrichtlinie, EU-Klärschlammrichtlinie). Die geplante Umsetzung kann nach unserer Ansicht jedoch teilweise für Probleme sorgen.

- **§ 3 Absatz 2:** Durch die Neufassung soll insbesondere die Anzahl der Einheiten miterfasst werden, die Eigenkompostierung betreiben. Diese Informationen liegen jedoch bei den Erhebungspflichtigen nicht vor, insbesondere bezüglich § 3 Absatz 2 Nr. 2 lit. b) (Eigenkompostierung zusätzlich zu Biotonne). Die so erfassten Daten wären daher unvollständig. Es wird empfohlen, die Anzahl der Einheiten ebenso wie die Mengen durch eine Studie des Umweltbundesamts zu erfassen. Diese Art der Erfassung ist vom EU-Recht als Alternative ausdrücklich vorgesehen.
- **§ 5a Absatz 1:** Der Wegfall von Länderdaten an dieser Stelle führt zu einer Verschlechterung des Status Quo. Daher sollte, wie auch von den Statistischen Landesämtern gefordert, die Erhebung nach Ländern bezüglich der Erhebungsmerkmale des § 5a Abs. 1 Nr. 2 beibehalten werden. Sie bedient bestehende und absehbar weiter zunehmende Datenbedarfe auf Länderebene und bedeutet gegenüber dem Status quo keinen Mehraufwand.

- **§ 5a Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 3:** Absatz 2 wurde kurzfristig vom BMU eingebracht, um Aufwände für die Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 zu verringern. Es erscheint sinnvoll, die Nutzung von Mehrweg-Transportverpackungen bei Betreibern von Pfand- und Poolingsystemen zu erfragen, um Unternehmen, die sich an solchen Systemen beteiligen, zu entlasten.
Eine Entlastung dieser Unternehmen wird aber nur erreicht, wenn die Erhebungsmerkmale in Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 3 identisch sind. In Absatz 2 ist daher das Merkmal „Art und Menge der insgesamt in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen“ zu ergänzen.
Um Doppelerfassungen aus den Erhebungen nach Absatz 2 und der Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 zu vermeiden, müssen im UStatG außerdem die Erfassung zusätzlicher (Hilfs-)Merkmale wie „Namen/Anschriften der am Pfandsystem teilnehmenden Unternehmen angeordnet werden. Nur so können Doppelerhebungen vermieden und zudem sichergestellt werden, dass Unternehmen, die sich an einem Pfand- oder Poolingsystem für Mehrweg-Transportverpackungen beteiligen, nicht zusätzlich zum Betreiber des jeweiligen Systems befragt werden.
- **§ 5a Absatz 3 Nr. 1 und 2:** Abweichend von der bisherigen Praxis, diese Daten bei den Entsorgungsunternehmen zu erheben, sollen zukünftig Erhebungen bei den Herstellern erhoben werden, die Unternehmen nach Abschnitt G – Abteilungen 46 und 47 entsprechen. Diese Hersteller sind nicht registerpflichtig und damit den Stat. Ämtern nicht bekannt, was eine erhebliche Mehrbelastung bei den Stat. Ämtern erwarten lässt.
- **§ 5a Absatz 3 und § 5a Absatz 4** implizieren zusammengenommen eine Erhebung auf allen Stufen der Lieferkette, verlangt sind nach Richtlinie (EU) 2018/852 aber gesamtwirtschaftliche Statistiken. Es ist nachvollziehbar, dass ohne eine entsprechende Datenbasis auf Grund der Komplexität der Lieferketten noch nicht abgesehen werden kann, inwiefern mit dem angedachten Vorgehen Daten erhoben werden, die für eine Berechnung der geforderten Statistiken nicht unbedingt erforderlich wären. Es sollte deshalb im Gesetz eine Prüfung auf Redundanzen bei der Erhebung unter Einbeziehung der Statistischen Ämter nach einer Frist von maximal drei Jahren verankert werden.
- **§ 5a Absatz 5:** Um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 zu entsprechen, ist in § 5a Absatz 5 „bei den Unternehmen“ durch „bei den Herstellern“ zu ersetzen, damit der Berichtskreis mit Bezug auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 eindeutig definiert ist.
Die Aufnahme von Abschneidegrenzen nach Umsatz oder Beschäftigung ist unbedingt zu prüfen. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Prüfung spätestens nach einer Frist von maximal drei Jahren im Gesetz vorzusehen.
- **§ 5a Absatz 6:** Die Erhebungen sollten nicht als Vollerhebung durchgeführt werden. Eine stichprobenartige Erhebung bei einer repräsentativen Anzahl von Kommunen ist ausreichend.
- **§ 5a Absatz 7:** Die Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle wird mit der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.

April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG geregelt. Der Artikel 8 Abs. 7 der RL 2019/883 besagt, dass die Meldung der Überwachungsdaten über Volumen und Menge passiv gefischter Abfälle erstmalig 2022 erfolgen soll. Die Kommission veröffentlicht danach auf der Grundlage der gemeldeten Überwachungsdaten nur noch alle zwei Jahre einen Bericht. Mit der Neufassung des UStatG ist es allerdings geplant, passiv gefischte Abfälle jährlich zu erfassen. Eine jährliche Abfrage dieser Mengen würde einen erhöhten Aufwand für die Verwaltung und die Hafenbetreiber bedeuten. Es wird daher vorgeschlagen, die Daten für die passiv gefischten Abfälle nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre abzufragen und die Regelungen des UStatG dahingehend anzupassen. Zumal die Hafenauffangrichtlinie 2019/883 den Zeitraum für die Erstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen für die Häfen, die auch die Daten und Mengen der passiv gefischten Abfälle umfassen, von drei auf fünf Jahre erhöht hat, um den Aufwand für die Verwaltung und die Hafenbetreiber zu minimieren. In Schleswig-Holstein wird diese Regelung mit der Novelle der Hafenentsorgungsverordnung angepasst werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 